

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Arena Ulm / Neu-Ulm Betriebsgesellschaft mbH für die Nutzung der „**ratiopharm arena card**“

1.

Die Arena Ulm / Neu-Ulm Betriebsgesellschaft mbH, Europastraße 25, 89231 Neu-Ulm („Kartenaussteller“) stellt die „**ratiopharm arena card Bezahlfunktion**“ als elektronisches Zahlungsmittel für den Bereich der ratiopharm arena bereit. Die Nutzung der **ratiopharm arena card Bezahlfunktion** erfolgt im Namen und auf Rechnung der Arena Ulm / Neu-Ulm Betriebsgesellschaft mbH.

Der Vertrag zwischen Nutzer und Kartenaussteller über die Kartennutzung kommt mit dem Erwerb der aufgeladenen Karte zustande. Soweit mit der Karte Leistungen nicht des Kartenausstellers, sondern Leistungen Dritter bezahlt werden, richten sich Rechte des Nutzers aus Nicht- oder Schlechterfüllung dieser Leistungen ausschließlich gegen diese Dritten, nicht gegen den Kartenaussteller.

Mit der **ratiopharm arena card Bezahlfunktion** kann der Karteninhaber die an allen Akzeptanzstellen (an Veranstaltungstagen innerhalb der ratiopharm arena sowie an den Vorverkaufsstellen zu deren jeweiligen Öffnungszeiten) angebotenen Leistungen bargeldlos bezahlen. Der für die Bezahlung zur Verfügung stehende Betrag ist jeweils der Betrag, der vom Nutzer an den Ausgabestellen bei Erwerb der Karte bar bezahlt wurde (abzüglich anfallender Pfandbeträge), und vermindert sich jeweils um die Beträge, die vom Nutzer an den Akzeptanzstellen innerhalb der ratiopharm arena als Kaufpreis entrichtet wurden.

2.

Für die Ingebrauchnahme der **ratiopharm arena card Bezahlfunktion** wird vom Kartenaussteller keine Gebühr erhoben, vom Kunden als Kartennutzer wird jedoch ein Kartenpfand in Höhe von € 2,00 je ausgegebener **ratiopharm arena card** für die Zeit der Benutzung erhoben, welches dem Kunden bei Rückgabe der Karte erstattet wird.

Die vom Nutzer erworbene Karte mit der **ratiopharm arena card Bezahlfunktion** bleibt im Eigentum des Kartenausstellers. Der Nutzer ist lediglich berechtigt, über das ihm zur Verfügung stehende Kartenguthaben zu verfügen. Die Karte mit der **ratiopharm arena card Bezahlfunktion** kann, einschließlich des über sie verfügbaren Kartenguthabens, vom Nutzer an Dritte zur Nutzung übertragen werden. Der Aussteller haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht im Falle des Verlusts der Karte durch den Nutzer oder einer während der Nutzungszeit beim Nutzer eintretenden, nicht vom Kartenaussteller zu vertretenden Beschädigung der Karte.

3.

Die **ratiopharm arena card Bezahlfunktion** hat keine Eintrittskartenfunktion, die Bezahlung von Eintrittsgebühren sowie Nebenkosten zu Eintrittsgebühren ist mit der **ratiopharm arena card Bezahlfunktion** nur an den Vorverkaufsstellen innerhalb der ratiopharm arena und bei ulmtickets im Service Center Neue Mitte möglich. Der Eintrittskartenverkauf inklusive des Dauerkartenverkaufs ist Gegenstand eines gesonderten Vertragsverhältnisses zwischen dem Nutzer bzw. Besucher und dem jeweiligen Veranstalter, welches nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist.

4.

Der Mindestausgabewert der **ratiopharm arena card** beträgt € 10,00 inklusive Pfand, auf Wunsch des Nutzers höhere Ausgabebeträge müssen durch € 5,00 teilbar sein. Der Kartenaussteller behält sich vor, zukünftig den Mindestausgabewert durch bekanntgemachte Änderungen dieser Geschäftsbedingungen angemessen anzuhohen. Erfolgt auf Wunsch eines Auftraggebers ein postalischer Versand von Karten, so geschieht dies auf das Beförderungsrisiko des Auftraggebers hin und gegen ein vom Kartenaussteller erhobenes, angemessenes Versandentgelt, welches (inkl. Versandporto) nicht mehr als das 3-fache der Portokosten betragen wird.

Im Verkehr befindliche Karten mit der **ratiopharm arena card Bezahlfunktion** können wieder aufgeladen werden. Dies kann während der Öffnungszeiten an den hierfür vorgehaltenen Stellen innerhalb der ratiopharm arena sowie an den Vorverkaufsstellen zu deren jeweiligen Öffnungszeiten geschehen. Der Mindestbetrag für Wiederaufladungen beträgt € 5,00 oder einen anderen durch 5 teilbaren Eurobetrag. Das höchstmögliche Kartenguthaben beträgt € 150,00 inklusive Pfand. In der ratiopharm arena werden keine 200,-€ und 500,-€ Scheine akzeptiert.

5.

Auf Karten mit der **ratiopharm arena card Bezahlfunktion** befindliche Guthaben stehen dem Nutzer in den zeitlichen Grenzen der für die zugrundeliegenden Forderungen geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen (§§ 196, 199 BGB) zur Verfügung. Eine Barauszahlung von Restguthaben findet nur während der allgemeinen Veranstaltungs-Öffnungszeiten der ratiopharm arena und nur an der hierfür eingerichteten Kasse (ggf.: ergänzend an Automaten) im Eingangsbereich statt. Der Kartenaussteller behält sich vor, im Falle von eingetretener Wechselgeldknappheit die Rückzahlung an weitere Gläubiger von Kartenrestguthaben im Wege der Banküberweisung vorzunehmen, wofür der Gläubiger des Restguthabens dann die hierfür notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und das Rückzahlungsbegehren unterschrieben zu bestätigen hätte. Der jeweilige Besitzer der Karte gilt gegenüber dem Kartenaussteller, soweit diesem nicht abweichende Umstände bekannt sind oder bekannt sein mussten, als hinsichtlich des auf der Karte befindlichen Guthabens verfügungsberechtigter Gläubiger.

6.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Nutzer durch Aushang in der ratiopharm arena mitgeteilt. Im Falle von Unklarheiten kann jede Akzeptanzstelle dem Nutzer mitteilen, wo sich die nächste Aushangstelle für die jeweils aktuellen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der **ratiopharm arena card Bezahlfunktion** innerhalb der ratiopharm arena befindet.

7.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ist Neu-Ulm. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der **ratiopharm arena card Bezahlfunktion** ist, soweit gesetzlich zulässig vereinbar, Neu-Ulm.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt und vereinbart hätten, hätten sie Kenntnis von der Unwirksamkeit oder Lücke gehabt.

Neu-Ulm, der 01.10.2018

**Arena Ulm / Neu-Ulm
Betriebsgesellschaft mbH**